



6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Nordwestmecklenburg

Auf der Grundlage von § 92 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss des Kreistages vom 17.10.2019 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende 6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Nordwestmecklenburg vom 12.12.2012 beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung des Landkreises Nordwestmecklenburg vom 12.12.2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 05.09.2019 (Homepage des Landkreises Nordwestmecklenburg www.nordwestmecklenburg.de), wird wie folgt geändert:

1. **§ 9 Absatz 1a)** – Verpflichtungen bzw. Verfügungen im Rahmen der Haushaltsansätze/ Haushaltsangelegenheiten – **Punkt 5** – Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen – wird wie folgt geändert:
 - a. In Punkt 5.1 wird „50.000 EUR“ durch „100.000 EUR“ ersetzt.
 - b. In Punkt 5.2 wird „50.000 bis 200.000 EUR“ durch „100.000 bis 400.000 EUR“ ersetzt.
2. **§ 9 Absatz 1b)** – besondere Vertragsangelegenheiten – **Punkt 1** – im Rahmen des Haushaltsansatzes Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen nach der VOL, Abschluss von Verträgen über Bauleistungen nach der VOB und Abschluss von Verträgen nach der VOF oder HOAI mit einem Auftragswert – wird wie folgt geändert:
 - a. In Punkt 1.1 wird „500.000 EUR“ durch „1.000.000 EUR“ ersetzt.
 - b. In Punkt 1.2 wird „500.000 bis 1.000.000 EUR“ durch „1.000.000 bis 2.000.000 EUR“ ersetzt.
3. **§ 15** – Entschädigungen – wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 1 wird „40,00 €“ durch „60 EUR“ ersetzt.
 - b. In Absatz 2 wird „40 €“ durch „60 EUR“ ersetzt.
 - c. Absatz 2 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:
„Wurden mehrere Stellvertreter für ein Ausschussmitglied gewählt, die sachkundige Einwohner sind, kann nur derjenige sachkundige Einwohner eine sitzungsbezogene Aufwandentschädigung für die Fraktionssitzung erhalten, der auch tatsächlich an der vorbereiteten Ausschusssitzung als Vertreter teilnimmt.“
 - d. In Absatz 3 wird „40,00 €“ durch „60 EUR“ ersetzt.
 - e. In Absatz 4 wird „60,00 €“ durch „90 EUR“ ersetzt.
 - f. In Absatz 5 Satz 1 wird „960,00 €“ durch „1.200 EUR“, „220,00 €“ durch „450 EUR“, „520 €“ durch „620 EUR“, „560 €“ durch „670 EUR“, „600 €“ durch „720 EUR“ ersetzt.
 - g. In Absatz 6 wird Satz 2 gestrichen.

- h. Nach Absatz 7 wird folgender neuer Absatz zum Sockelbetrag eingefügt:
„(8) Kreistagsmitglieder, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung erhalten, bekommen zur sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 150 EUR. Für den Sockelbetrag gilt im Übrigen die Regelung in Absatz 9 entsprechend.“
- i. Die bisherigen Absätze 8, 9, 10, 11 und 12 werden zu 9, 10, 11, 12 und 13.
- j. In Absatz 10 (neu) werden im Satz 1 nach dem Wort „Aufwandsentschädigungen“ die Worte „ dem Sockelbetrag“ eingefügt und „10 Cent“ durch „25 Cent“ ersetzt. Der Beginn von Satz 2 wird wie folgt geändert: „Satz 1 gilt ...“
- k. In Absatz 11 (neu) wird „10 Cent“ durch „25 Cent“ ersetzt.
- l. In Absatz 12 (neu) Satz 1 werden „100,00 €“ durch „200 EUR“ und in Satz 2 „200,00 €“ durch „400 EUR“ ersetzt.
- m. In Absatz 13 (neu) werden in Satz 1 und 2 das Wort „Behindertenbeirates“ durch die Wörter „Beirates für Menschen mit Behinderungen“ und „20,00 €“ durch „40 EUR“ und „40,00 €“ durch „80 EUR“ ersetzt

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Wismar, den 19.11.2019
(Tag der Ausfertigung)


Kerstin Weiss
Landrätin

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften. Es wird auf die Regelung des § 92 KV M-V hingewiesen.

Wismar, den 19.11.2019


Kerstin Weiss
Landrätin